

Liestal, 15. November 2019

## Dringliche Interpellation

### Zufahrtsbewilligung Stedtli: Liestal schludert – und vertuscht?

Der bz vom 12.11.19 und der BaZ vom 14.11.19 konnte entnommen werden, dass der Widerruf der Zufahrtsbewilligungen für Stedtli-Anrainer nichtig sei gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft. Die Widerrufsverfügung sei nicht begründet gewesen, hätte keine Interessenabwägung enthalten, sich auf nicht geltende verkehrspolizeiliche Anordnungen gestützt und die Betroffenen seien vor Erlass der Verfügung nicht angehört worden. Nichtigkeit bedeutet in rechtlicher Hinsicht bekanntlich, dass die nichtige Verfügung – hier der Widerruf der Bewilligung – völlig unbeachtlich ist, und zwar nicht nur jener der Beschwerdeführer, sondern aller Liestaler Stedtlibewohner, denen Ende 2017 ihre Zufahrtsbewilligung widerrufen worden ist. Gemäss BaZ habe die Liestaler Verwaltung zudem versucht, das Widerrufsschreiben nachträglich als Verfügung zu deklarieren (Handeln wider Treu und Glauben) und mit formalen Argumenten die Rekurrenten vom Verfahren auszuschliessen.

#### Ich ersuche den Stadtrat um dringliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Berichterstattung in der bz und der BaZ?
  - a. Stimmen insbesondere die Vorwürfe der BaZ, die auf ein unlauteres Vorgehen der Stadtverwaltung hindeuten?
  - b. Wie lief das Verfahren konkret ab – wer hat was wann gemacht resp. behauptet?
2. Wie viele Bewilligungen wurden Ende 2017 auf dieselbe Weise widerrufen wie jene der Beschwerdeführer – also wie viele Personen sind noch betroffen?
3. Wurden seit Ende 2017 Betroffenen Bussen erteilt, die sich aufgrund der Nichtigkeit des Widerrufs nun als ungültig erweisen?
  - a. Wenn ja, wie viele in welchem Betrag?
  - b. Wenn ja, wird der Stadtrat die Rückzahlung der Bussen veranlassen?
4. Nichtigkeit ist im Recht eine absolute Ausnahme und wird von den Gerichten nur bei besonders krassen Fehlern anerkannt.
  - a. Wie konnten diese Fehler passieren?
  - b. Was gedenkt der Stadtrat zu tun, damit diese Fehler nicht erneut passieren?
  - c. Welche Kosten sind der Stadt Liestal durch ihren Fehler entstanden (Gerichtskosten, Parteientschädigungen an Gegenpartei, eigene Anwalts- und Verwaltungskosten, Aufwand/Kosten für ordnungsgemässe Neudurchführung des Verfahrens)?
5. Hält der Stadtrat – unabhängig von der rechtlichen Unzulässigkeit – die gewählte Tätigkeitsform – Verfügungen widerrufen ohne Begründung, ohne Anhörung etc., allenfalls gar nachträgliches Umdeuten von Schreiben in Verfügungen, formale Argumente für den Prozessausschluss der Rekurrenten – für ein einwohnernahes und einwohnerfreundliches Verwaltungshandeln?
  - a. Wenn ja weshalb?
  - b. Wenn nein, was gedenkt er zu tun, um solche Fehler inskünftig zu vermeiden?
6. Wie gedenkt der Stadtrat die nun wieder zu regelnde Frage – Einschränkung der Zufahrt ins Stedtli – zügig und unter Einbezug der Betroffenen zu lösen?
7. Wieso wurde der Einwohnerrat über die Niederlage vor Kantonsgericht nicht proaktiv – unter Wahrung des Amtsgeheimnisses – informiert?
  - a. Ist der Stadtrat bereit, inskünftig über Niederlagen (oder auch Siege) vor Kantonsgericht aktiv den Einwohnerrat zu informieren?
  - b. Wenn ja, auf welche Art, wenn nein, weshalb nicht?

Herzlichen Dank.

